

Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 in der zur Zeit geltenden Fassung wird der eigenständige Fuß- und Radweg Bickbargen, Flurstücke: 6529-004-73/24, 6529-004-1137, 6529-004-122/82 und 6529-004-79/14, zwischen dem Schützenplatz und der Straße „Bickbargen“ als „sonstiger Öffentlicher Straßen-, Geh- und Radweg“ (§ 3 Abs. 1 Ziffer 4 b StrWG) eingestuft und für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann binnen eines Monats nach deren Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist an den Bürgermeister der Gemeinde Halstenbek, Gustavstraße 6, 25469 Halstenbek, zu richten.

Halstenbek, 01.12.2020

Gemeinde Halstenbek
Der Bürgermeister



Claudius von Rüden

